Sehr geehrte Damen und Herren,

In den letzten Tagen erreichten uns vermehrt Anfragen beziehungsweise Buchungssachverhalte im Zusammenhang mit der Vergütung von Kirchenmusikern.

Deshalb ergeht heute diese Information an Sie mit der dringenden Bitte um Beachtung und Umsetzung.

1. Organist*innen und andere Musiker*innen in Gottesdiensten

Organist*innen und andere Musiker*innen, die als standardmäßige musikalische Begleitung in Gottesdiensten spielen, sind nach Maßgabe der deutschen Sozialversicherungsträger immer abhängig Beschäftigte.

Eine Vergütung auf Honorarbasis ist daher nicht möglich.

Es sind Arbeitsverträge abzuschließen. Diese können auf der Basis der AR-M (TVÖD-Vertrag gemäß AR-AzKimu) oder - soweit die Voraussetzungen vorliegen - auf der Basis der AR-Einzelentgelt (kurzfristige Beschäftigung mit Einzeldienstvergütung) geschlossen werden. Dabei ist anders als bei der selbständigen Honorartätigkeit zu beachten, dass per Arbeitsvertrag beschäftigte Mitarbeitende im kirchenmusikalischen Dienst einer christlichen Kirche im Sinne der Anstellungsvoraussetzungs-RVO angehören müssen (§ 2 Abs. 2 Ziffer 5 Anstellungsvoraussetzungs-RVO).

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt über die ZGASt. Soll für die Auszahlung der Vergütung ein Freibetrag nach § 3 Nr. 26 oder § 3 Nr. 26a EStG berücksichtigt werden, so kann dies bei der ZGASt beantragt werden.

2. Chorleitungstätigkeiten

Bei Chorleiter*innen ist nach Maßgabe der deutschen Sozialversicherungsträger Selbstständigkeit nicht ausgeschlossen. Bei regelmäßiger Tätigkeit ist ein Statusfeststellungsverfahren beim Sozialversicherungsträger durchzuführen, sofern der/die Mitarbeiter(in) ausdrücklich eine selbstständige Tätigkeit wünscht. Regelfall ist jedoch unselbstständige Beschäftigung (TVöD-Vertrag gemäß AR-AzKimu).

3. Gastspielverträge externer Musiker*innen:

Externe Musiker*innen (Engagements von Vokalsolist*innen, Streicher*innen etc. für Konzerte, Soloauftritte oder als Ergänzung in musikalisch besonders gestalteten Gottesdiensten, die maximal fünf einzeln beauftragte Vorstellungen oder Konzerte umfassen) gelten nach Auskunft von Herrn Landeskirchenmusikdirektor Michaelis unter Bezugnahme auf ein Rundschreiben der EKD vom 19.11.2001 als selbstständig Tätige. Ihre Vergütung kann als Honorar erfolgen.

Generell, in jedem Fall aber von professionellen externen Musiker*innen, ist von Selbständigen eine formal korrekte Rechnung zu verlangen.

Wird im Einzelfall gegenüber nebenberuflich oder nur gelegentlich tätigen externen Musiker*innen per Gutschrift abgerechnet, so gilt die landeskirchliche Honorarverordnung. Es sind die landeskirchlich vorgegebenen Honorarabrechnungsblätter und Prüfschemata zu verwenden. Wegen der Einzelbeauftragung von bis zu fünf Auftritten liegt hier keine Wiederholung im Sinne der Honorarverordnung vor.

(Hinweis: Perspektivisch soll die Honorarverordnung dahingehend überarbeitet werden, dass die oben genannten Musikerhonorare darin ausdrücklich aufgenommen werden.)

Werden externe Künstler*innen von demselben Rechtsträger häufiger als fünfmal einzeln pro Jahr beauftragt, so hat die zuständige Abteilung für Arbeits- und Dienstrecht zu überprüfen, ob dennoch eine selbstständige Tätigkeit vorliegt oder ob die Häufigkeit der Beauftragung zu einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis führt. Gegebenenfalls ist ein Statusfeststellungsverfahren einzuleiten.

Diese Ausführungen gelten für alle Musiker*innen, die für einen Rechtsträger der evangelischen Landeskirche in Baden tätig werden und von einem Rechtsträger der evangelischen Landeskirche in Baden bezahlt werden, also für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Verwaltungszweckverbände und Diakonieverbände sowie für landeskirchliche Dienststellen.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass bei der Beauftragung selbstständiger ausländischer Künstler*innen umsatzsteuerliche und einkommensteuerliche Besonderheiten durch den beauftragenden Rechtsträger zu beachten und zu erfüllen sind. So kann möglicherweise Umsatzsteuer nach § 13b UStG durch den Leistungsempfänger zu bezahlen sein und eine pauschale Einkommensteuer nach § 50a EStG an die Finanzverwaltung abzuführen sein.